

Anlage 2 Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“

- Grundschulteil -

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	11	11	11*	9*	7	7
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik/Rhythmisch-musische Erziehung ^{b)}	1	1	1	1	1	1
Sport ^{c)}	3	3	3	3	3	3
Englisch			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Deutsche Gebärdensprache ^{d)}	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Schwerpunktbildung ^{e)}					2	2
Gesamtstundenzahl ^{f) g)}	24 (26)	24 (26)	27 (29)	28 (30)	31 (33)	32 (34)

Anmerkungen:

- * Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 10 bzw. 8 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 – ohne Deutsche Gebärdensprache – mithin 26 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 27 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).
- a) Im Fach Deutsch sind durchgängig zwei Wochenstunden Unterricht in Hör- und Sprecherziehung enthalten.
- b) Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.
- c) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- d) Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.
- e) Es handelt sich um Wahlpflichtunterricht, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- f) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.